



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

21.04.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Marienplatz 8; Anbringung von Werbeanlagen; Beschluss

Anlagen:

Fotomontage
Zeichnung Ausleger
Zeichnung Schriftzug

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt am Marienplatz innerhalb der historischen Altstadt. Hier gilt die Gestaltungssatzung für die Altstadt.

Die Werbeanlage wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 06.05.2025 behandelt. Damals wurden mehrere Festsetzungen der Gestaltungssatzung nicht eingehalten und das gemeindliche Einvernehmen wurde daher nicht erteilt.

Nach einer Abstimmung mit der Verwaltung wurden nun neue Pläne eingereicht.

Der Schriftzug soll nun direkt auf die Fassade aufgemalt und indirekt mittels einer LED-Lichtleiste von oben angestrahlt werden. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung werden dabei größtenteils eingehalten. Der Hauptschriftzug hat eine Höhe von 15,6 cm (max. zulässig 30 cm) und der untergeordnete Schriftzug hat eine Höhe von 12 cm (max. zulässig 12 cm). Lediglich das Logo „w&w“ hat insgesamt eine Höhe von 45 cm, wobei die darin enthaltene Schrift ebenfalls 15,6 cm aufweist und somit gem. der Satzung die gleiche Höhe wie der Schriftzug hat. Einzig der rote Hintergrund ist 45 cm hoch, da dies das charakteristische Firmenlogo ist. Hierfür wird eine Befreiung von der Gestaltungssatzung beantragt.

Aus Platzmangel kann der untergeordnete Schriftzug nicht direkt unterhalb des Hauptschriftzuges angebracht werden, sondern unterhalb der vorhandenen Markise.

Der Abstand des Hauptschriftzuges zur Unterkante Fenster im 1. OG ist ebenfalls begrenzt. Der Schriftzug an sich hält einen Abstand von 30 cm ein, beim Logo kann der Abstand nicht eingehalten werden. Der Bauherr beantragt auch hierfür eine Befreiung von der Gestaltungssatzung, da dort min. 30 cm Abstand zur Unterkante Fenster gefordert werden. Dies gilt jedoch eigentlich nur für Schriftfelder aus Feinputz. Da hier kein Schriftfeld geplant ist, ist aus Sicht der Verwaltung keine Befreiung hierfür notwendig.

Der Ausleger wurde nun so umgeplant, dass dieser gem. der Gestaltungssatzung in handwerklicher und künstlerischer Ausführung aus Metall erfolgt. Die Auskrägung beträgt 65 cm (max. zulässig 1 m), die Werbefläche beträgt 0,27 qm (max. zulässig 0,5 qm).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, der Werbeanlage zuzustimmen und die erforderliche Befreiung von der Gestaltungssatzung zu erteilen.